



Häufige Fragen (FAQ) zum Förderprogramm Speicher für PV-Anlagen

1. Ich habe bereits einen Stromspeicher oder Heizstab bestellt. Kann ich die Förderung trotzdem noch beantragen?

Nein, bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend nicht gefördert werden. Eine Bestellung der Anlage darf erst durchgeführt werden, wenn Ihnen ein Zuwendungsbescheid des Kreis Bergstraße vorliegt.

2. Kann ich die Anlage gleich bestellen, nachdem ich den Antrag gestellt habe oder muss ich hier noch warten?

Die Bestellung darf erst durchgeführt werden, wenn der Antrag geprüft ist und Ihnen der Zuwendungsbescheid des Kreis Bergstraße vorliegt. Dieser wird per Post an Sie verschickt.

3. In welcher Form soll das geforderte Angebot vorliegen?

Für alle Fördergegenstände ist ein förmliches Angebot zwingend notwendig.

4. Welche möglichen Anbieter für die Fördergegenstände gibt es?

Der Kreis darf aus Neutralitätsgründen keine speziellen Anbieter empfehlen. Die Wirtschaftsförderung Bergstraße bietet jedoch Informationen zu Energieberatung und Installationsbetrieben an.

<https://www.wirtschaftsregion-bergstrasse.de/Service/Downloadbereich2>

5. Kann eine Person mehrere Anträge z.B. für verschiedene Immobilien stellen?

Die Formulierung in der Richtlinie hierzu lautet: „Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller oder Antragstellerin je Haushalt (Zähler) begrenzt.“ Dies bedeutet, dass jede natürliche/juristische Person nur einen Antrag stellen kann. Darüber hinaus darf für jeden Zählerhaushalt ebenso nur ein Antrag gestellt werden. Es dürfen jedoch für unterschiedliche Fördertatbestände (1x Stromspeicher/1x Heizstab) getrennte Anträge gestellt werden.

6. Muss ich um eine Förderung zu erhalten meinen Wohnsitz im Kreis Bergstraße haben?

Es können nur Maßnahmen innerhalb des Kreises Bergstraße gefördert werden. Ein Eigentümer einer Wohnung, die im Kreisgebiet liegt, darf aber seinen Wohnsitz auch außerhalb des Kreises haben.

7. Können auch nur einzelne Komponenten einer Anlage gefördert werden (z.B. für eine Erweiterung einer bestehenden Anlage)?

Der Kreis fördert neue Erweiterungen von bestehenden/neuen PV-Anlagen durch Stromspeicher oder Heizstäbe, die mit selbst erzeugtem PV-Strom geladen oder betrieben werden.

8. Wie lange dauert es bis ich einen Zuwendungsbescheid erhalte?

Die Kreisverwaltung strebt eine zügige Bearbeitung aller Anträge an. Aufgrund der Vielzahl an Anträgen kann es aber zu einer Bearbeitungszeit von mehreren Wochen kommen.



9. Wie erfolgt die Zuteilung der Fördermittel?

Für die Reihenfolge bei der Berücksichtigung der Fördermittel zählt ausschließlich das Datum des **vollständigen** Antragseingangs. Fehlen noch Unterlagen (z.B. Angebot) ist der Antrag nicht vollständig. Daher raten wir Ihnen etwaige noch erforderliche Unterlagen schnellstmöglich nachzureichen - allerspätestens am 31.12.2023.

10. Ist es zulässig, dass später eine andere Anlage als im Antrag angegeben bestellt wird?

Ja, innerhalb des Bewilligungszeitraums kann eine andere Anlage als im Antrag angegeben bestellt werden. Die Anlage soll jedoch gleichwertig sein und muss die technischen Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist zu begründen, warum eine andere Anlage gewählt wurde. Zudem sind die technischen Spezifikationen der abweichenden Anlage zu nennen.

11. Muss die beim Verwendungsnachweis einzureichende Rechnung zwingend auf den/die Antragsteller/in ausgestellt sein?

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der/die Antragsteller/in auch nachweislich die Investition für die Anlage getätigt hat. Dieser Nachweis erfolgt i.d.R. per Rechnung und einem Zahlungsbeweis (z.B. Kontoauszug). Ist als Rechnungsempfänger nicht der/die Antragsteller/in aufgeführt, so muss diese/r in anderer Form nachweisen, dass er die Investition in die Anlage getätigt hat z.B. über eine Quittung oder Ähnliches.

12. Muss ich die Wohnung, an die die geförderte Anlage angeschlossen wird, selbst bewohnen?

Antragstellende Mieter müssen die Wohnung, für die die geförderte Anlage installiert wird, selbst bewohnen.

Bei antragstellenden Wohnungseigentümern ist es zulässig, dass die geförderte Anlage auch an den Stromkreis einer nicht selbst genutzten vermieteten Wohnung angeschlossen wird. Die Anlage bleibt im Eigentum des Vermieters/Wohnungseigentümerin.

13. Werden auch gebrauchte Komponenten gefördert?

Die Zuschussung gilt nur für Neuanschaffungen der Geräte. Eine Förderung von gebrauchten Anlagen oder Komponenten ist ausgeschlossen - auch um sicherzustellen, dass die Anlage mindestens fünf Jahre betrieben werden kann (Haltedauer).

14. Müssen die Anlage, die Kabel und die Halterungen bei einem einzigen Anbieter geordert werden, oder ist es möglich diese auch bei verschiedenen Anbietern einzeln zu bestellen?

Die einzelnen Komponenten der Anlage können auch bei verschiedenen Anbietern bestellt werden. Allerdings müssen die einzelnen Komponenten am Ende eine funktionstüchtige und allen gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechende Kompletanlage ergeben.

15. Was mache ich als Mieter/Mieterin, wenn ich innerhalb der Haltungsfrist umziehe?

Sollten Mieterinnen oder Mieter, die eine Förderung für eine Anlage vom Kreis Bergstraße erhalten haben, während der Zweckbindungsfrist umziehen, können Sie die Anlage entweder in ihre neue Wohnung mitnehmen oder die Anlage an den/die Nachmieterin oder den/die Wohnungseigentümerin übergeben. Entsprechende Änderungen sind dem Kreis Bergstraße schriftlich per E-Mail unter klimaschutz@kreis-bergstrasse.de oder per Post an nachfolgende



Adresse mitzuteilen. Ferner sind der Netzbetreiber zu informieren und die Daten im Marktstammdatenregister zu aktualisieren.

Adresse des Kreis Bergstraße:

Kreis Bergstraße
Abteilung Grundsatz und Kreisentwicklung
Klimaschutzmanagement
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

16. Was mache ich als Eigentümer/in, wenn ich innerhalb der Haltungsfrist meine Immobilie verkaufe?

Sollten Eigentümer bzw. Eigentümerinnen, die eine Förderung für eine Anlage vom Kreis Bergstraße erhalten haben, während der Zweckbindungsfrist ihre Immobilie veräußern, müssen sie die Anlage an den/die neue/n Wohnungseigentümer/in übergeben und den Weiterbetrieb sicherstellen. Entsprechende Änderungen sind dem Kreis Bergstraße schriftlich per E-Mail unter klimaschutz@kreis-bergstrasse.de oder per Post an die unter 15. genannte Adresse mitzuteilen. Ferner sind der Netzbetreiber zu informieren und die Daten im Marktstammdatenregister zu aktualisieren.

17. Was ist, wenn ich die Vorlagefrist nicht einhalten kann?

Ist die Vorlagefrist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt schriftlich eine Fristverlängerung zu beantragen und zu begründen. Ansonsten verfallen die Förderzusagen.

18. Was passiert bei falschen Angaben?

Sollte sich nach bereits erteiltem Bewilligungsbescheid herausstellen, dass bei der Antragsstellung falsche Angaben gemacht wurden und beispielsweise bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheids mit der Maßnahme begonnen wurde, ist der Kreis Bergstraße berechtigt, die Förderung (Zuwendungsbescheid) der Maßnahme zu widerrufen und einen entsprechenden Aufhebungsbescheid an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu versenden.

19. Kann ich die beantragte(n) Maßnahme(n) in Eigenleistung durchführen?

Arbeiten zum Anschluss an das Niederspannungsnetz dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Dementsprechend geschieht die Ausführung der bewilligten Fördermaßnahmen nur durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Eine Fachunternehmererklärung ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Eigenleistungen sind nur möglich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin über die nötige Fachkunde verfügt und in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen ist. Wenn die Maßnahme in Eigenmontage installiert wurde, muss die Fachunternehmererklärung vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin ausgefüllt werden. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst.

20. Bekomme ich die Förderung auch, wenn die Ausgaben unter 500 € liegen?

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahme(n) müssen mindestens 500 € je Einzelmaßnahme (2.1: Stromspeicher bzw. 2.2. PV-Heizstab) betragen. Liegen die Ausgaben darunter (Material und Montage, inkl. Mehrwertsteuer) kann die jeweilige Maßnahme nicht gefördert werden.



21. Ein Heizstab ist bei mir schon installiert. Bekomme ich auch eine Förderung, wenn ich nur eine Steuereinheit nachrüste?

Gemäß den Fördergrundsätzen können keine Maßnahmen gefördert werden, die bereits begonnen wurden. Demnach findet eine nachträgliche Förderung bereits begonnener Maßnahmen nicht statt. Wurde bereits ein Heizstab (Fördergegenstand gem. 2.2 der Richtlinie) angeschafft, kann der nachträgliche Einbau einer Steuereinheit als alleinige Maßnahme nicht gefördert werden, wenngleich diese Maßnahme aus fachlicher Sicht begrüßenswert ist.

22. Was gilt es bei Angeboten zu Stromspeicher bzw. Heizstab zu beachten?

Die Gültigkeitsdauer von Angeboten kann je nach Unternehmen variieren. Während sich einige Anbieter lediglich 2 Wochen an die Preise halten, bieten andere sogar einen Monat Gültigkeitsdauer an. In seltenen Fällen wird auch gar keine Angebotsgültigkeit genannt. Angebote, welche vor dem Jahr 2023 ausgestellt wurden, werden nicht akzeptiert. Im Falle von Angeboten mit angegebener Gültigkeit, welche jedoch abgelaufen sind, obliegt die Entscheidung, ob diese akzeptiert werden, der Sachbearbeitung. Generell muss ein Angebot die aktuellen Kosten der zu fördernden Maßnahme aufweisen. Da Heizstäbe in manchen Fällen als einzelnes Bauteil in einem Gesamtpaket inkludiert sind, muss der Heizstab als solcher erkennbar und mit seinen Kosten aufgeführt sein.

1. Im Falle eines persönlichen Angebots muss nachvollziehbar sein, von welchem Unternehmen das Angebot erstellt wurde - das beinhaltet neben dem Ausstellungsdatum auch den Adressaten bzw. die Adressatin. Das Angebot muss komplett mit allen Seiten eingereicht werden.
2. Im Falle eines Onlineangebots (z.B. Screenshots) muss neben Datum auch die Internetseite ersichtlich sein, damit Ihr Antrag erfolgreich gegengeprüft werden kann.
3. Sollten Sie hingegen ein Angebot im Schriftwechsel mit einem Unternehmen per E-Mail erhalten haben, muss der relevante Teil des Schriftwechsels miteingereicht werden. Auch hier muss erkenntlich sein, um welches Unternehmen sowie welche Maßnahme es sich handelt, und wie hoch die Kosten dafür sind.

23. Was muss eine Fachunternehmererklärung beinhalten?

Eine Fachunternehmererklärung muss mindestens die Eintragsnummer des ausführenden Unternehmens im Installateurverzeichnis unter Nennung des jeweiligen Verteilnetzbetreibers beinhalten. Darüber hinaus muss bestätigt werden, dass die Errichtung fachgerecht und nach den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln, Netzanschlussrichtlinien und sonstige relevanten Normen erfolgte. Angaben zum ausführenden Unternehmen und Ausführungsort sowie Angaben zum Auftraggeber, Datum und Unterschrift des ausführenden Unternehmens sind obligatorisch. Einen Vordruck finden Sie in der aktuellsten Version der Richtlinie und auf unserer Webseite: <https://www.kreis-bergstrasse.de/themen-projekte/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-und-klimaschutz/foerderprogramm-energiespeicher/>